BUNDESRAT

Bericht über die 319. Sitzung

Bonn, den 9. Februar 1968

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 1 A	Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
Gesetz über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968) (Druck-	(Handelszählungsgesetz 1968) (Drucksache 81/68)
sache 80/68) 1 C Bundestagsabgeordneter	Bundestagsabgeordneter Porzner, Berichterstatter 5 B
Dr. Althammer, Berichterstatter 1 C	Beschluß: Vorsorglich einstimmige Ein- legung des Einspruchs gemäß Art. 77
Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt; vorsorg-	Abs. 3 GG.,
lich einstimmig Einlegung des Einspruchs gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 2 A	Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mit- gliedstaaten der Europäischen Wirtschafts-
Gesetz über die Gebäude- und Wohnungs-	gemeinschaft (AufenthG/EWG) (Drucksache
zählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz	22/68) 5 D
1968) (Drucksache 82/68) 2 A	Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Bundestagsabgeordneter	Berichterstatter 5 D
Dr. Althammer, Berichterstatter 2B Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	Benda, Parlamentarischer Staatssekre- tär des Bundesministers des Innern . 6 C
Abs. 1 GG 2B	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen
Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (Drucksache 79/68) 2 C	gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 7 D
Dr. Heinsen (Hamburg),	ful zustiminungsbedantig
Berichterstatter 2 C	Pflanzenschutzgesetz (Drucksache 4/68, <u>zu</u>
Fink (Bayern) 4 A	Drucksache 4/68) 7 D
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 4B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Dr. Heinsen (Hamburg) 4 D	Abs. 1 GG 7 D
Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. Vorsorg- lich Einlegung des Einspruchs gemäß	Gesetz zur Anderung des Entwicklungs- hilfe-Steuergesetzes (Drucksache 57/68) 8 A
Art. 77 Abs. 3 GG mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 5 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 58/68)	B A	Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert (Drucksache 47/68)	11 D
Simonis (Saarland), Berichterstatter 8		Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen	
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	BD	gem. Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	
Gesetz zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen (Drucksache 2/68)	BD.	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffs- registerordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsver- waltung (Drucksache 35/68)	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	9 A	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 A
Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Euro- päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 3/68)	9 A	Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Drucksache 25/68)	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	A A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 B
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Drucksache 1/68)	•	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 46/68)	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	A .	Beschluß: Anderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürf-	10 B
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968) (Drucksache 32/68)	9B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Soziale Sicherheit und zu	128
Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter	В	der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (Druck-	
Dr. Schmid, Bundesminister für Ange- legenheiten des Bundesrates und der Länder		sache 24/68)	12 B
Dr. Schedl (Bayern)	0 D	der Bundesregierung das Gesetz für zu-	40.5
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	ic	stimmungsbedürftig	128
Entwurf eines Gesetzes zur Anderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 39/68)	1 C	 a) eine dritte Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitä- ten, 	•
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 1	1 D	b) eine Entschließung des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften über Arzneispezialitäten (Drucksache 28/68)	12 C

Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
Verordnung über die Zulassung von Importsaatgut (Drucksache 41/68) 12 D	Zwölfte Verordnung zur Anderung der Eichordnung (Drucksache 14/68) 13 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderung
Verordnung über das Entgelt für die	
gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbau- saatgut bei Kartoffeln (Drucksache 42/68) 12 D	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	behörden DA) (Drucksache 257/67, zu Drucksache 257/67)
Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) (Drucksache 646/67)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsge- setzes (Drucksache 44/68)
Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (22. Lei- stungsDV-LA) (Drucksache 31/68) 12 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druck-
Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräber-	gasverordnung) (Drucksache 435/67, Drucksache 647/67)
gesetzes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 (Drucksache 33/68)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 der Ver-
Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks in Berlin-Moabit, Kruppstraße 2—4, an das Land Berlin (Drucksache 40/68) 12 D	ordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Drucksache 460/67)
Beschluß: Zustimmung	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG
Verordnung über die Inkraftsetzung der Anderung des Artikels 1 Abs. 1 des Uber- einkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über	Vorschlag für die Berufung von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vor- stand und den Verwaltungsrat der Bundes- anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits- losenversicherung (Drucksache 45/68) 14 B
die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 637/67)	Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 45/1/68 wird zugestimmt 14 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	Vorschlag für die Berufung von Vertretern für den Deutschen Ausschuß für explosions- geschützte elektrische Anlagen (Drucksache
Zweite Verordnung zur Änderung der Ge- bührenordnung für die amtliche Beglau- bigung von Meßgeräten für Elektrizität	639/67, Drucksache 15/68)
(Drucksache 12/68)	sache 639/1/67, 15/1/68 wird zugestimmt 14 C

Vorschlag zur Berufung eines Vertreters für den Deutschen Ausschuß für Getränke- schankanlagen (Drucksache 645/67) 14 B	Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Druck- sache 634/1/67 wird zugestimmt 14 C
Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 645/1/67 wird zugestimmt 14 C	Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht (Drucksache — V — 1/68) 14 C
Bestellung eines Vertreters für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 53/68) 14 B	Beschluß: Von einer Außerung und einem Beitritt wird abgesehen 14 C
Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Druck- sache 53/1/68 wird zugestimmt 14 C	Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates
Bestimmung von drei Vertretern des Bun- desrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BSF)	Beschluß: Oberamtsrat Bartsch wird als Regierungsrat in den höheren Dienst übernommen
(Drucksache 634/67) 14 B	Nächste Sitzung

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Benda, Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers des Innern

Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Stenographischer Bericht

319. Sitzung

Bonn, den 9. Februar 1968

Beginn: 10,05 Uhr.

Präsident Schütz: Meine Herren, ich eröffne die 319. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Die Punkte 4:

Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

26:

Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung

(B) 34:

Wahl von je drei Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt

der vorläufigen Tagesordnung müssen abgesetzt werden. Punkt 4 hat der Vermittlungsausschuß von seiner Tagesordnung abgesetzt. Punkt 26 soll noch dem Rechtsausschuß zur Prüfung von Art. 1 Nr. 5 zugewiesen werden.

Wir sind übereingekommen, diese Tagesordnung noch um einen Punkt:

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates

zu ergänzen. Diesen Punkt werde ich zum Schluß der Tagesordnung aufrufen.

Punkt 14 werde ich nach Punkt 3 aufrufen.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir sonst nicht vor. Ich kann also feststellen, daß wir die Tagesordnung genehmigt haben.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, daß die Berichterstattung zu den Punkten 2 und 5 durch den Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Althammer vorgezogen wird; er hat wegen der Verhandlung des Bundestages darum gebeten. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest und rufe

Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968) (Drucksache 80/68)

Ich bitte Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Althammer, uns seinen Bericht zu erstatten.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Althammer,** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Handwerkszählungsgesetz ist in seiner sachlichen Notwendigkeit von beiden Häusern bejaht worden, wenn auch der Bundesrat generell darauf hingewiesen hat, daß die Zunahme der Statistiken mit der Kostenpflicht, die sich daraus ergibt, allmählich besorgniserregenden Umfang annimmt. In dieser generellen Art kann diese Besorgnis auch vom Bundestag geteilt werden. Im konkreten Fall ist die Notwendigkeit des Gesetzes durch eine Ergänzung der anderen Zählungen bejaht worden.

Die Auseinandersetzung beginnt um die **Kostenverteilung** für dieses Gesetz. Ähnlich wie bei dem Wohnungszählungsgesetz war das Petitum des Bundesrates, daß hier eine Teilung der Kosten 50 % Bund — 50 % Länder und Gemeinden vorgenommen werden sollte.

Dieser Streitpunkt stand im Vermittlungsausschuß zur Debatte. Es ist, glaube ich, diesem Hohen Hause bekannt, wie die generellen Auffassungen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Lage sind. Der Vermittlungsausschuß hat sich nach einer ausführlichen Aussprache auf den Standpunkt gestellt, daß dieses Gesetz in der Fassung angenommen werden sollte, wie es der Bundestag beschlossen hat. Es sollte also bei der Verteilung der insgesamt 11,8 Millionen DM betragenden Kosten so verbleiben, daß 9,9 Millionen DM auf die Länder und Gemeinden entfallen und 1,9 Millionen DM auf den Bund.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich weise darauf hin, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

D

A) Wie Sie soeben gehört haben, ist unserem Wunsch auf eine Kostenbeteiligung des Bundes im Vermittlungsausschuß nicht entsprochen worden; vielmehr hat der Vermittlungsausschuß das Gesetz bestätigt.

Ich lasse nunmehr darüber abstimmen, wer dem Gesetz zustimmen will, und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Da die Zustimmungsbedürftigkeit jedoch zweifelhaft ist, müssen wir noch darüber abstimmen, ob vorsorglich auch Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer für die Einlegung des Einspruches ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

— Das ist einstimmig.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, vorsorglich Einspruch einzulegen.

Jetzt rufe ich verabredungsgemäß Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) (Drucksache 82/68).

Ich bitte Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Althammer, die Berichterstattung zu übernehmen.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Althammer,** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! In diesem Falle liegt die Sache nach dem gegenwärtigen Streitstand genau umgekehrt. Hier wurde der Vermittlungsausschuß bereits zweimal bemüht. Das Ergebnis der letzten Verhandlung des Vermittlungsausschusses ist nun dies, daß dem Petitum des Bundesrates stattgegeben wurde, wonach die Verteilung der Kosten, wie es der Bundesrat in seinem Anrufungsbegehren verlangt hat, mit 50 Pf je Einwohner der Bundesrepublik beim Bund und 50 Pf bei Ländern und Gemeinden liegt. Ich darf hier den Antrag des Vermittlungsausschusses vortragen, der lautet:

In § 1 werden die Worte "im Monat September 1968" ersetzt durch die Worte "im Monat Oktober 1968" — weil sich durch die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß eine zeitliche Verzögerung ergeben hat.

Sodann ist nach dem Antrag des Vermittlungsausschusses der § 10 a des Gesetzes zu ändern. Es muß statt der bisherigen Formulierung "in Höhe von 0,35 Deutsche Mark je Einwohner" heißen "in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner", Das bedeutet, daß damit die Kostenteilung je Einwohner 50 Pf Bund — 50 Pf Länder und Gemeinden entsprechend dem Petitum des Bundesrates vom Vermittlungsausschuß angenommen worden ist.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GC zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Verabredungsgemäß kommen wir jetzt zu Punkt 1 (C) der Tagesordnung:

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) (Drucksache 79/68).

Berichterstatter des Vermittlungsausschusses ist Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Wegen dieses Gesetzes hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuß in einer Reihe von Punkten angerufen. Ich muß diese Punkte hier einzeln behandeln.

Der § 2 des Gesetzes bestimmt, daß es einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem Eigentümer einer Wasserstraße bedarf, wenn ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder wenn es diese Eigenschaft verlieren soll. Von diesem Grundsatz einer Vereinbarung macht das Gesetz eine Ausnahme, wenn die Wasserstraße im Eigentum des Bundes steht. Dann soll eine Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministers genügen. Der Bundesrat wollte mit seinem Begehren die Streichung dieser Ausnahme erreichen, weil auch Wassersträßen im Eigentum des Bundes der Hoheitsgewalt des jeweiligen Landes unterstehen. Nachdem die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß keine Bedenken gegen das Begehren des Bundesrates hatte, schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß einstimmig vor, die Ausnahmeregelung zu streichen, also dem Petitum des Bundesrates zu entsprechen.

In ähnlicher Weise hat der Vermittlungsausschuß nach Zustimmung der Bundesregierung dem Begehren des Bundesrates zu § 21 entsprochen. Nach dieser Vorschrift soll das Planfeststellungsverfahren zwar alle sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzen, nicht aber die wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Da dieses Gesetz aber nur ein Rahmengesetz ist, das der Ausfüllung durch Landesrecht bedarf, genügt der Vorbehalt zugunsten des Bundesgesetzes nicht. Nach dem Willen des Bundesrates und, jetzt kann ich sagen, auch des Vermittlungsausschusses, soll daher der Vorbehalt auch auf die Wassergesetze der Länder erstreckt werden. Also auch in diesem Punkt folgt der Vermitilungsausschuß dem Petitum des Bundesrates.

Etwas anders liegt es bei § 35. In § 35 wollte der Bundesrat erreichen, daß ausdrücklich vorgesehen wird, daß der Bund verpflichtet ist, nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den Ländern den Feuerschutz auf den Bundeswasserstraßen zu unterhalten. Der Bundesrat hatte dieses Begehren damit begründet, daß der Bund nach dem Grundgesetz und nach dem hier vorliegenden Gesetz sowohl für die Schifffahrtspolizei als auch für die Verkehrssicherung auf den Bundeswasserstraßen zuständig ist. Er ist z.B. zuständig für die Beseitigung von hilflos auf dem Strom treibenden Fahrzeugen oder etwa von Wracks. Es erschien dem Bundesrat logisch, sich dann auf den Standpunkt zu stellen, daß auch ein brennendes Schiff, etwa ein großer Tanker, mindestens ebensosehr den Verkehr behindert, so daß

Dì

(A) es zu den Verkehrssicherungsaufgaben gehört, daß der Bund hier Vorsorge trifft, daß also der Bund hier zuständig ist.

Das Verlangen des Bundesrates fand im Vermittlungsausschuß allerdings nur in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen eingeschränkten Fassung eine Mehrheit, daß der Bund für den Feuerschutz auf den Seewasserstraßen und in den Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen zuständig ist. Seewasserstraßen: das ist alles, was um es ganz einfach zu sagen — auf See ist. Was die Mündungstrichter der Flüsse anlangt, kann es natürlich im Einzelfalle eine Frage sein, wie weit der Mündungstrichter geht. Im Vermittlungsausschuß war das nicht festzustellen. Ich darf dazu nur zur Erläuterung sagen, daß sich unsere Beamten in Hamburg, die an der Sache verständlicherweise interessiert sind, inzwischen mit dem zuständigen Referenten des Bundesverkehrsministeriums in Verbindung gesetzt und erfahren haben, daß dort offenbar die Auffassung besteht, unter Mündungstrichter seien diejenigen Strecken zu verstehen, wo sich der Fluß bzw. Strom zu einer großen Wasserfläche öffnet, daß er also, um das Beispiel der Elbe zu nennen, nahezu bis an die hamburgische Staatsgrenze herangeht. Ob das richtig ist, lasse ich im Augenblick dahingestellt. Jedenfalls kann man sagen: Das Begehren des Bundesrates ist zu einem erheblichen Teil, wenn auch nicht ganz, erfüllt.

Der vierte Punkt betrifft den § 41. Dazu hatte der Bundesrat insgesamt vier Anderungen empfohlen, die sämtlich darauf hinauslaufen, die Kostenpflicht bei Kreuzungsbauwerken, d. h. bei Kreuzungen zwischen Bundeswasserstraßen und anderen öffentlichen Verkehrswegen näher abzugrenzen und den für Bundesfernstraßen geltenden Regelungen anzupassen. Ich kann es mir ersparen, im einzelnen darauf einzugehen, weil — auch mit Zustimmung der Bundesregierung, darf ich hier sagen — der Vermittlungsausschuß den Empfehlungen des Bundesrates mit einer unbedeutenden, rein redaktionellen Anderung voll gefolgt ist.

Zu § 46 hatte der Bundesrat bemängelt, daß eine dort vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen durch Rechtsverordnung der in Art. 80 GG vorgeschriebenen Konkretisierung ermangele, und hatte auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, die in ähnlichen Fällen das gleiche enklärt haben. Damals bereits war im Rechtsausschuß des Bundesrates mit den Vertretern der Bundesregierung erörtert worden, daß die Bundesregierung bis zur Sitzung des Vermittlungsausschusses eine Konkretisierung vorlegen solle. Das hat sie getan. Diese von der Bundesregierung vorgeschlagene Konkretisierung -- ich brauche auch hier wohl nicht auf die Einzelheiten einzugehen - genügt nach Meinung des Vermittlungsausschusses den Anforderungen des Art. 80 GG und des Bundesverfassungsgerichts. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates sind damit ausgeräumt.

Schließlich ist in § 47 des Gesetzes vorgesehen, daß die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen des

Bundes die Verantwortung dafür tragen, daß bundeseigene Schiffahrts- und Wasserbauanlagen sowie Schiffahrtszeichen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang beanstandet, daß die Bundesbehörden dabei von allen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Abnahmen, insbesondere auch nach Landesrecht, freigestellt sein sollten, weil dies einen Eingriff in die Landeshoheit darstellen würde. In diesem Punkte ist allerdings der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates nicht gefolgt.

Bei dem letzten Punkt handelt es sich darum, daß der Bundesrat, ausgehend von seiner Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf - entgegen der Meinung der Bundesregierung und des Bundestages, die nach der bekannten Streitfrage den umgekehrten Standpunkt vertreten ---, vorsehen wollte, daß drei Verordnungen, die nach drei Ermächtigungen hier möglich wären, jedenfalls nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Wäre das Gesetz ein Zustimmungsgesetz, wären auch die Verordnungen zustimmungsbedürftig. In den drei Fällen war aber auch der Bundesrat der Meinung, daß eine Zustimmung nicht erforderlich sei und die Sache nur unnötig kompliziere. Ist dagegen das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig, so sind auch die Verordnungen nicht zustimmungsbedürftig, und es wäre hier nichts zu regeln. Wir hatten also im Vermittlungsausschuß die Situation, daß sich über das Ziel, daß diese drei Verordnungen nicht zustimmungsbedürftig sein sollen, alle einig waren. Es ging aber um den prinzipiellen Meinungsunterschied, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht.

Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses ist der Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages gefolgt, hat diese prinzipielle Frage hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit verneint und hat damit den Antrag des Bundesrates abgelehnt. Es bleibt jetzt der Entwicklung der Praxis überlassen gegebenenfalls natürlich einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts -, zu klären, ob das Gesetz zustimmungsbedürftig ist oder nicht. Ist es nicht zustimmungsbedürftig, ändert sich gar nichts. Ist es zustimmungsbedürftig, dann wird hier der Bundesrat entgegen seinem Willen zustimmen müssen, also mehr Rechte haben, als er haben will. Man kann das aber gegebenenfalls, wenn es sich als unpraktisch herausstellt, noch durch eine Novelle sehr schnell ändern. Ich möchte also meinen, dieser letzte Punkt sollte für die Beurteilung des Bundesrates nicht von entscheidender Bedeutung sein. Es ist letztlich keine Entscheidung getroffen, und es ist kein Prinzip verletzt. Man muß abwarten, wie sich die Sache entwickelt.

Wenn man von diesem Punkt absieht, kann man also sagen, daß der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates mit der einen Ausnahme des § 47 weitgehend gefolgt ist. Bei dem § 35 ist er etwa zur Hälfte gefolgt.

(D)

C)

(A) Der Bundestag hat gestern den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Ich möchte Ihnen empfehlen, ebenso zu beschließen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Staatssekretär Fink vom Freistaat Bayern!

Fink (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich zu Punkt 1 der Tagesordnung folgende **Erklärung** abzugeben.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ist die in § 21 vorgesehene umfassende Ersetzung aller öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen verfassungsrechtlich nicht möglich. Diese Frage ist zur Zeit Gegenstand einer Normenkontrollklage der Bayerischen Staatsregierung zum Eisenbahnkreuzungsgesetz, die gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Ich bitte um Verständnis, daß der Freistaat Bayern aus diesem Grunde nicht in der Lage ist, heute dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Schlitz: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bedauert, dem Gesetz ihre Zustimmung nicht geben zu können. Der Vermittlungsausschuß ist einem wesentlichen Petitum des Bundesrates nicht gefolgt. Der Herr Berichterstätter hat darauf schon hingewiesen. Es war eine ausdrückliche Forderung des Bundesrates, daß in § 35 ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden sollte — ich darf ihn mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen —;

Soweit Brände auf Bundeswasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zuf Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen der Bund diese Aufgabe übernehmen müßte. Das ist auch die Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung. Es ist einfach kein Sinn darin zu sehen, daß eine Aufgabe nun in Zuständigkeiten geteilt wird. Man stelle sich nur den Fall vor, daß zwei Schiffe durch Kollision havarieren. Dann ist zunächst einmal - das ist unbestritten - der Bund zuständig, weil er ja die schifffahrtspolizeiliche und Verkehrssicherungsaufgabe hat. Sollte sich im Rahmen dieser schiffahrtspolizeilichen Aufgabe ergeben - vielleicht zugunsten des Bundes -, daß die Schiffe in Brand geraten, wird sich der Bund von seiner Rettungsaktion zurückziehen und den nächsten Zuständigen heranrufen: sollte das Feuer gelöscht sein, ist wieder der Bund an der Reihe. Das ist einfach ohne Sinn und

von der Einheit der Aufgabe her nicht verständlich, was auch immer an Paragraphen angeführt wird. Wir sind zwar zutiefst gerührt, daß die Bundesregierung — und deshalb tut sie es ja hauptsächlich — hier verfassungsrechtlich den Ländern nicht eine ihre Zuständigkeiten nehmen will. Wir erfahren allerdings nur zu oft, daß eine solche Erinnerung an unsere Rechte nur dann Platz greift, wenn das irgendwie mit finanziellen Belastungen des Bundes in Zusammenhang steht. Das mag ein eigenartiger Zufall sein; aber ich darf es hier vielleicht doch sagen.

Nun darf ich allerdings nicht verschweigen, daß die Bundesregierung einen Kompromißvorschlag unterbreitet hat. Der Herr Berichterstatter hat ihn angeführt. Er lautet:

Soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe . . . zuständig.

Im Gegensatz zu dem Herrn Berichterstatter sehe ich darin allerdings kein großes Entgegenkommen. Ich habe überlegt, wie ich das formulieren und plastisch darstellen soll, was für ein kleiner Fisch das ist. Ich wollte ihn Stichling nennen; aber ich weiß nicht, ob das nicht eine Beleidigung dieser ehrenwerten Gattung von Fischen ist.

(Heiterkeit. - Zuruf: Sprotte!)

Ich möchte sagen, es sind Gräten, an denen vielleicht noch ein Stück Fisch hängt.

Es genügt uns nicht, wenn ein Referent die Erklärung abgibt, wie der Mündungstrichter rechtlich zu begreifen ist. Wir haben die Erfahrung, daß man vor den Beschlüssen sehr großzügig ist, nachher das Gedächtnis aber wieder erheblich leidet. Was "Mündungstrichter" bedeutet, weiß keiner genau. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist gut für viele Gutachten und vielleicht auch für Rechtsstreitigkeiten, aber nicht für die Praxis. Ich fürchte, daß eine solche jetzt in Aussicht gestellte großzügige Auslegung in Kollision mit dem dem Gesetz angefügten Verzeichnis der dem allgemeinen Verkohr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes kommen wird; denn dort ist sehr eindeutig etwas anderes festgelegt. Ein Gesetz hat nur dann Sinn und ist nur dann für die Praxis brauchbar, wenn es jedem genau sagt, worum es geht, und gerade in Zuständigkeitsfragen genau festlegt, wer eine Pflicht zu erfüllen hat. Das ist aber mit diesem Gesetz nicht erfüllt. Es ist für die Praxis unbrauchbar. Es ist rechtlich nicht in Ordnung. Deshalb müssen wir ihm die Zustimmung verweigern, und ich darf Sie sehr herzlich bitten, diesem Beispiel zu folgen.

Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich noch mit einem Satz kurz erwidern. (A) Ich spreche jetzt als Vertreter Hamburgs, nicht als Berichterstatter.

Ich habe vorhin schon in meinem Bericht erklärt, daß die Angaben von irgendwelchen Referenten natürlich mit Vorsicht zu bewerten sind. Das ist ganz klar. Aber rein praktisch ist es doch so: Auf jeden Fall gehört zum Mündungstrichter bei der Elbe beispielsweise das Gebiet bis zum Anfang des Kaiser-Wilhelm-Kanals und bei der Weser ein entsprechendes Gebiet. Das ganze Problem ist nur ein Problem der Seewasserstraßen, nicht der Binnenwasserstraßen. Wenn der Bund meinetwegen auf der Elbe ab Kaiser-Wilhelm-Kanal, ab Brunsbüttelkoog oder auf der Weser ab Bremerhaven den Feuerschutz macht, dann muß er starke Feuerschutzboote haben, die draußen fahren können. Diese Boote kann er natürlich nicht auf hoher See stationieren, die muß er in einem Hafen stationieren. Das wird also Brunsbüttelkoog oder Bremerhaven oder Cuxhaven sein. Wenn dann ein Brand auf der Unterelbe oder auf der Unterweser ist, dann wird man auf dem Boot, das der Bund dort stationiert hat, selbstverständlich nicht sagen: Da bin ich nicht zuständig, da darf ich nicht hinfahren, sondern selbstverständlich wird das Boot dann mit hinfahren. Das ist ein praktischer Gesichtspunkt und eine praktische Lösung, weshalb wir meinen, daß man dem Kompromiß zustimmen kann, unabhängig von der formalrechtlichen Abgrenzung. Es gibt in ganz Deutschland keine Feuerwehr, die sagt: Uber die Stadtgrenze oder über die Landesgrenze darf ich nicht hinausfahren, wenn es hundert Meter (B) weiter brennt.

Präsident Schütz: Ich unterstelle, daß das Haus bei seiner Auffassung verbleibt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Ich bitte jetzt um das Handzeichen für die Zustimmung. Wer will dem Gesetz zustimmen? — Das ist die Minderheit. Danach ist die **Zustimmung versagt** worden.

Da die Zustimmungsbedürftigkeit zweifelhaft ist, sollten wir doch vorsorglich Einspruch einlegen. Darf ich da die Mehrheitsverhältnisse genau feststellen! Wer dafür ist, daß wir vorsorglich Einspruch erheben, den bitte ich um das Handzeichen. — 36 Stimmen. Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen hat, vorsorglich Einspruch einzulegen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968) (Drucksache 81/68).

Berichtenstatter ist Herr Bundestagsabgeordneter Porzner.

Bundestagsabgeordneter **Porzner,** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, eine Handelszählung 1968 durchzuführen, nicht zugestimmt. Er hat den Vermittlungsausschuß angerufen mit der Begründung, daß das wegen der Überlastung

der Finanzämter 1968 nicht getan werden könne. Der Vermittlungsausschuß ist dem Wunsch des Bundesrates gefolgt und hat im Bundestag einen Antrag gestellt, diesen Gesetzesbeschluß aufzuheben und den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen. Der Bundestag hat nun wieder diesen Antrag abgelehnt und den Gesetzesbeschluß damit bestätigt. Damit ist der Bundesrat wieder am Zug.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich weise darauf hin, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf. Der Bundesrat hat zu dem Gesetz bereits in seiner letzten Sitzung am 15. Dezember 1967 die Zustimmung verweigert. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses war, wie Sie sich erinnern, nur vorsorglich erfolgt, weil strittig ist, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht.

Uber die Zustimmung brauchen wir heute nicht noch einmal abzustimmen. Der Bundesrat hat heute lediglich darüber zu entscheiden, ob wegen der Zweifel an der Zustimmungsbedürftigkeit noch vorsorglich Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, vorsorglich Einspruch einzulegen.

Jetzt rufe ich vereinbarungsgemäß den Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG (Drucksache 22/68).

Für die Beratung dieses Punktes liegen Ihnen in der Drucksache 22/1/68 die Empfehlungen der Ausschüsse vor, außerdem in Drucksache 22/2/68 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg. Zunächst darf ich um die Berichterstattung von Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) bitten.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gestützt auf den EWG-Vertrag und die Verordnung der EWG Nr. 38/64 hat der Rat der EWG mehrere Richtlinien zur fortschreitenden Herstellung der Freizügigkeit im EWG-Bereich erlassen. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf eines EWG-Aufenthaltsgesetzes soll bewirken, daß diese Richtlinien, nach denen die Ausländerbehörden weisungsgemäß bereits verfahren, nunmehr auch in aller Form in deutsches Recht umgesetzt werden.

Diese Absicht der Bundesregierung ist zu begrüßen, weil die Form eines Gesetzes — als höchste Rechtsquelle — besonders geeignet zur Bestätigung von Zielen der EWG erscheint und weil dadurch auch der Rechtsklarheit für die Betroffenen und die Behörden gedient wird.

Bei der Beratung des Entwurfs in den Bundesratsausschüssen wurde allerdings die Frage aufgeD)

(A) worfen, ob es angebracht ist, an mehreren Stellen des Entwurfs über das hinauszugehen, was die EWG-Richtlinien an Vergünstigungen gegenüber dem allgemeinen Ausländerrecht vorsehen. Dabei hat sich im Grundsatz die Ansicht durchgesetzt, daß diese Frage nicht in erster Linie unter Vorleistungsgesichtspunkten beurteilt werden sollte. Entscheidender erschien vielmehr, daß für einige der jetzigen EWG-Regelungen ihre baldige Modifizierung mit dem Ziele weiterer Vergünstigungen abzusehen ist, und daß die gesetzliche Regelung durch den Verzicht auf einige Feinheiten an der gebotenen Klarheit und Praktikabilität gewinnt. Aus diesen Leitgedanken geht z. B. die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Vereinfachung von § 9 des Entwurfes noch über die Absichten der Bundesregierung hinaus.

Im einzelnen ist zu den Ausschußempfehlungen noch folgendes zu bemerken. Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs. Es erschien dem Innenausschuß unangebracht, die Befreiung von der Einreiseerlaubnis für die Staatsangehörigen der EWG-Staaten und ihre Familienmitglieder über die EWG-Bestimmungen hinaus auch auf diejenigen Familienmitglieder zu erstrecken, die selbst nicht Angehörige der EWG-Staaten sind. Die Befreiung vom Sichtvermerkszwang soll die Staatsangehörigen der EWG-Staaten begünstigen. Es besteht nach Auffassung des Innenausschusses keine Veranlassung, auch Staatsangehörige anderer Staaten vom Sichtvermerk zu befreien, zumal ein Mißbrauch dieser auf die Familienzugehörigkeit abgestellten Ausnahmerege-(B) lung praktisch nicht zu verhindern wäre.

Zu § 3 Abs. 4 und damit zugleich zu § 7 Abs. 3: Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es für geboten, auch bei dem durch den Gesetzentwurf begünstigten Personenkreis an der allgemeinen Regelung festzuhalten, daß die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn das Bundesgebiet aus einem nicht vorübergehenden Grunde verlassen wird. Demgegenüber meint der federführende Innenausschuß, der Wegfall dieses Erlöschungsgrundsatzes für Angehörige der EWG-Staaten solle im Gesetzentwurf verbleiben, da die EWG-Richtlinie 64/240 bereits zu einer so weitgehenden Durchbrechung zwingt, daß die Formulierung der verbleibenden Erlöschenstatbestände zu kompliziert für die praktische Handhabung durch die Ausländerbehörden wäre und überdies wohl kaum noch genügend aufenthalts- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung besäße.

Zu § 12 Abs. 6 Satz 1: An dieser Stelle enthält der Entwurf eine recht unklare und schwer praktizierbare Doppelverweisung. Der Innenausschuß meint deshalb, es sollte im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob es nicht möglich ist, die gleiche gesetzgeberische Absicht besser durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf deutsche Gesetze oder durch eine Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung entsprechenden Inhalts zu erreichen. Es geht also bei dieser Empfehlung nur um die nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gebotene Klarheit und nicht etwa um eine Anderung des

Katalogs der Krankheiten und Gebrechen, die zur (C) Versagung der Aufenthaltserlaubnis führen können.

Schließlich ein Wort zu § 13 des Entwurfs: Wenn die Mehrheit des Innenausschusses empfiehlt, von einer generellen Ermäßigung der Gebühren abzusehen, so verkennt sie keineswegs die politische Bedeutung des Umstandes, daß andere EWG-Staaten zum Teil überhaupt keine oder nur sehr geringe Gebühren erheben. Sie meint jedoch, auf Verständnis rechnen zu sollen, wenn sie — ohne dadurch gegen zwingendes EWG-Recht zu verstoßen — auch für Angehörige der EWG-Staaten nicht zu Lasten der Ausländerbehörden von den allgemeinen Gebührensätzen abweichen will, die nach dem im deutschen Gebührenrecht verankerten Kostendeckungsprinzip kalkuliert sind.

Im übrigen empfiehlt der Innenausschuß, gegen den Entwurf in dieser Form und mit diesen Abweichungen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Schiltz: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministers des Innern, Benda.

Benda, Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers des Innern: Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat die allgemeinen Erwägungen, die für den Gesetzentwurf sprechen, bereits vorgetragen. Ich kann insofern auf seine Ausführungen verweisen und mir eigene Ausführungen dazu sparen. Die Bundesregierung möchte jedoch auf die sehr erhebliche politische Bedeutung, die dem Gesetzentwurf als einem wichtigen Schritt auf dem Wege zur Erreichung der im EWG-Vertrag gesteckten Ziele zukommt, bei dieser Gelegenheit noch einmal besonders hinweisen. Dieser politischen Bedeutung entspricht auch das große Interesse, das die Kommission der EWG und die anderen Mitgliedstaaten an unserem deutschen Gesetzgebungsprojekt nehmen.

Die Bundesregierung vermag sich bei einigen der in den Ausschüssen des Bundesrates beschlossenen Empfehlungen zur Änderung des Gesetzentwurfs eines zum Teil erheblichen Unbehagens nicht zu erwehren. Zum Teil bezwecken diese Empfehlungen Regelungen, die hinter den der Bundesrepublik obliegenden Verpflichtungen aus ihrer Zugehörigkeit zur EWG zurückbleiben würden. Dies gilt namentlich für die unter Ziff. 7 a der Drucksache 22/1/68 ausgesprochene Empfehlung und in gewissem Umfang auch für die Empfehlung unter Ziff. 4.

Die Empfehlung unter Ziff. 8, den § 13 des Gesetzentwurfs zu streichen und damit von einer Ermäßigung der Aufenthaltsgebühren für EWG-Staatsangehörige Abstand zu nehmen, begegnet sehr schwerwiegenden politischen Bedenken. In der Begründung zu dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs sind die Gründe, aus denen die Bundesregierung eine fühlbare Gebührensenkung im Verhältnis zu Angehörigen der anderen EWG-Staaten für dringend erforderlich hält, bereits im einzelnen dargelegt worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit der Gebührensenkung auf die Hälfte ein

T))

(A) auch für die Länder und Kommunen annehmbarer Kompromiß zwischen außenpolitischer Notwendigkeit und finanzpolitischen Bedenken gefunden worden ist.

Mit der in der Empfehlung unter Ziff. 4 in Aussicht genommenen Streichung des § 3 Abs. 4 und dementsprechend auch des § 7 Abs. 3 könnte das Ziel, das nach der Begründung der Empfehlung verfolgt werden soll, nicht erreicht werden. Es fehlt also an einem hinreichenden Grund für eine solche Änderung.

Mit einer einfachen Streichung wäre es im übrigen auch nicht getan. Um den Verpflichtungen der Bundesrepublik aus Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 240 in Verbindung mit Art. 7 der EWG-Verordnung Nr. 38/64 zu genügen, müßte in jedem Falle ein dem Art. 7 der Verordnung 38 entsprechender Ausnahmekatalog in das Gesetz aufgenommen werden, der einen praktischen Anwendungsbereich der Erlöschensklausel in § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes auf EWG-Staatsangehörige nicht mehr übrig lassen würde. Genau betrachtet, läuft also die Empfehlung darauf hinaus, daß ein einfacher Tatbestand durch einen überaus komplizierten ersetzt wird, der die Ermittlungs- und Subsumtionstätigkeit der Behörden erheblich vermehrt und erschwert, ohne irgendeinen praktischen Nutzen zu bringen.

Die gleiche Beurteilung gilt für die Empfehlung unter Ziff. 2. Die Einschränkung der freien Einreise von Familienangehörigen von EWG-Staatsangehörigen auf diejenigen Familienangehörigen, die selbst die Staatsangehörigkeit eines EWG-Staates besitzen, bringt nach Überzeugung der Bundesregierung sehr wenig praktischen Nutzen, da die Zahl derjenigen, die hiervon negativ betroffen sein werden, äußerst gering sein dürfte.

In diesen wenigen Fällen sind aber unangenehme Auseinandersetzungen an der Grenze dann zu erwarten, wenn bei gemeinsamer Anreise eines EWG-Staatsangehörigen mit seiner Familie der eine oder andere Familienangehörige nur deshalb zurückgewiesen werden müßte, weil er eine andere Staatsangehörigkeit als der Ernährer besitzt und deshalb für seine Person eines Sichtvermerks bedarf, den einzuholen er -- aus in diesem Zusammenhang begreiflicher Unkenntnis der Rechtslage — unterlassen haben dürfte. Da ihm der Sichtvermerk auf Antrag dann dennoch erteilt werden müßte - vgl. § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs —, würde im Endergebnis den Grenzbehörden in Fällen dieser Art gar nichts anderes übrigbleiben, als einen Ausnahmesichtvermerk zu erteilen. Ergebnis und Fazit also, daß durch die empfohlene Änderung die Einreise zwar überaus kompliziert wird; verhindert werden kann sie aber nicht, wenn ein solcher Fall eintritt. Wir sind nicht der Auffassung, daß es das Ziel einer gesetzlichen Regelung sein soll, lediglich Komplikationen zu schaffen.

Zu der Empfehlung unter Ziff. 9 darf bemerkt werden, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Fassung des Art. 84 Abs. 2 GG es nicht ausschließt, auch einen einzelnen Bundesminister — mit Zustimmung des Bundesrates — zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu ermächtigen. Eben dies ist auch bereits in § 51 des Ausländergesetzes geschehen, dem der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat. Selbst wenn in der verfassungsrechtlichen Frage Meinungsverschiedenheiten verbleiben sollten, erscheint es wenig zweckmäßig, in dem vorliegenden Gesetz, das ja ein Spezialgesetz auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist, die Frage der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen abweichend vom Ausländergesetz zu regeln.

Gegen die übrigen Empfehlungen bestehen aus der Sicht der Bundesregierung keine oder jedenfalls — wie im Falle der Ziff. 1 — keine allzu schwerwiegenden Bedenken.

Präsident Schütz: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann können wir der Paragraphenfolge gemäß abstimmen.

Zuerst stelle ich den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 22/2/68 zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt zu den Ausschußempfehlungen!

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 21 — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 7 c! — Angenommen! Ziff. 8! — Angenommen!

The state of the s

Ziff. 91 — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Vorschläge Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Pilanzenschutzgesetz (Drucksache 4/68, zu Drucksache 4/68).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Gesundheitswesen empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Werden Bedenken dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(D)

Gesetz zur Anderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 57/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit dementsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Geseiz zur Anderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 58/68).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Simonis (Saarland) übernommen.

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat bereits bei der Beratung im ersten Durchgang Bedenken und Anderungswünsche zu dem vorliegenden Gesetz geäußert.

Diese Stellungnahme hat zwar zu wichtigen Änderungen des Gesetzes geführt; sie sind jedoch noch nicht so befriedigend, daß von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen werden könnte. Der Ausschuß für Gesundheitswesen schlägt dem Hohen Hause daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in Drucksache 58/1/68 angeführten Gründen vor, zu denen ich ergänzend folgendes bemerken möchte.

Die Rechtsstellung der Fleischbeschauer ist derzeit in unbefriedigender Weise geregelt. Das geltende Recht läßt verschiedene Auslegungen zu, und dementsprechend ist es auch zu einer divergierenden Rechtsprechung der obersten Gerichte gekommen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß angesichts dieser Situation eine Klärung der Rechtslage der Fleischbeschauer nicht mehr, wie der Bundesrat es angeregt hatte, zurückgestellt werden kann. Die daraufhin beschlossene Fassung des § 4 des Fleischbeschaugesetzes beruht zum größeren Teil auf einem Kompromißvorschlag, der von den Ländern gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheitswesen ausgearbeitet worden ist. Der Deutsche Bundestag hat jedoch davon abweichend die Bildung von Beschaubezirken im Gesetz vorgeschrieben.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen stellte fest, daß mit der Anführung der Beschaubezirke im Fleischbeschaugesetz der Zweck der Neufassung des § 4 des Fleischbeschaugesetzes, einer der wichtigsten Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, verfehlt würde. Auf diesem Wege würde es nämlich wieder möglich sein, daß nicht weniger als drei Gerichtswege für bestimmte Rechtsstreitigkeiten zulässig wären mit der Folge, daß wie bisher divergierende Entscheidungen der Gerichte befürchtet werden müßten. Nur durch die Streichung der die Beschaubezirke betreffenden Bestimmung in § 4 kann der Zweck dieser Bestimmung, die Klärung

der Rechtsstellung der Fleischbeschauer, erreicht (C) werden.

Weitere reditliche Bedenken bestehen dagegen, daß die Genehmigung zu dem Vertrag, der von den Gemeinden mit einem Fleischbeschauer abgeschlossen werden soll, von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden kann. Damit wird in das kommunale Aufsichtswesen der Länder eingegriffen. Weiterhin kann ein einmal genehmigter Vertrag nicht auf unabsehbare Zeit unter der Drohung einer Rücknahme der Genehmigung stehen. Mit der Rücknahme würde durch einen Hoheitsakt gestaltend in einen Arbeitsvertrag, also in ein privatrechtliches Verhältnis, eingegriffen, auch hier mit der Folge der Zuständigkeit zweier Rechtswege. Im übrigen ist die Zurücknahme der Genehmigung auch keineswegs erforderlich. Der Aufsichtsbehörde stehen auch ohne das Recht der Zurücknahme hinreichende Aufsichtsmittel zur Verfügung, um entsprechend den gesundheitlichen Erfordernissen gegebenenfalls eine Gemeinde zur Lösung eines Arbeitsvertrages verpflichten zu können.

Namens des Ausschusses für Gesundheitswesen bitte ich das Hohe Haus, entsprechend dessen Empfehlung die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den vorgeschlagenen zwei Gründen zu verlangen.

Präsident Schütz: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen liegen mit Drucksache 58/1/68 vor. Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen.

Ich rufe aus der Drucksache 58/1/68 den Buchstaben a auf. Wer dafür ist, dieses als Anrufungsgrund zu nehmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Buchst. b ist eine redaktionelle Berichtigung notwendig. Statt "oder zurückzuziehen" soll es heißen "oder zurückzunehmen". Wer mit dieser redaktionellen Berichtigung für die Annahme des Buchstaben b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben festgelegten Gründen zu verlangen.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis die nachstehenden Punkte zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik DeutschD)

9

(A)

land und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen (Drucksache 2/68).

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 3/68).

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Drucksache 1/68).

Hier empfehlen die Ausschüsse, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968) (Drucksache 32/68).

(B) Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Schedl (Bayern).

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes stellt in § 1 das Gesamtvolumen des Plans 1968 in Einnahmen und Ausgaben auf rund 1746 Millionen DM fest. Dies bedeutet, daß eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 151 Millionen DM eintreten soll. An diesen Zahlen wird die ständig wachsende Bedeutung der aus dem ERP-Sondervermögen geleisteten Finanzierungshilfen für die sektorale und regionale Strukturpolitik deutlich. Als wichtiges Instrument der staatlichen Wirtschaftspolitik hat sich der ERP-Sonderfonds auch im Rahmen der besonderen konjunkturfördernden Maßnahmen des vergangenen Jahres erwiesen, in dem durch das ERP-Investitionshilfegesetz vom 17. Oktober 1967 der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sonderfonds zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 500 Millionen DM ermächtigt wurde. Die gesetzgebenden Organe haben daher allen Anlaß, diese Vorlage besonders aufmerksam und kritisch zu prüfen. Gleichwohl muß ich mich im Rahmen eines gedrängten Berichtes darauf beschränken, kurz auf diejenigen Ansätze des ERP-Wirtschaftsplans einzugehen, die gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen erfahren haben.

Bei Kap. 2 Tit. 3 hat sich der Betrag der Förderungsmaßnahmen für die Energie- und Wasserwirtschaft von 47 Millionen DM auf 33,6 Millionen

DM vermindert. Während in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1967 von den damals ausgeworfenen Mitteln 22 Millionen DM für die Wasserwirtschaft vorgesehen waren, ist dieser Ansatz auf 8,6 Millionen DM geschrumpft.

Demgegenüber sind bei Tit. 5 die Mittel, die der deutschen Werftindustrie zugute kommen sollen, um rund 41 Millionen DM erhöht worden. Wesentlich aufgestockt wurde auch der Ansatz zu Tit. 12 für Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft im Saarland und in den Bergbaugebieten, nämlich von 40,9 Millionen DM auf 72,9 Millionen DM. Dagegen ist der Voranschlag für Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft, also insbesondere für Kredite in den Zonenrand- und Ausbaugebieten, in Bundesausbauorten sowie in Gebieten mit kleinbäuerlicher oder sonst schwacher Wirtschaftsstruktur, relativ bescheiden um 41 Millionen DM erhöht worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von dieser Erhöhung 20 Millionen DM zur Förderung . mittelständischer Presseunternehmen eingesetzt werden sollen, wobei die Erläuterungen hierzu noch keine näheren Angaben enthalten, in welcher Form der Einsatz dieser Mittel erfolgen

Bei den Förderungsmaßnahmen für die Verkehrswirtschaft ist eine geringfügige Verminderung des Ansatzes von 77 Millionen DM auf 75 Millionen DM vorgesehen; insbesondere soll der bisher für die Förderung der Binnenschiffahrt eingesetzte Betrag von 4 Millionen DM künftig entfallen. Bei Tit. 30 — Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art — ist eine Steigerung um rund 34 Millionen DM auf insgesamt rund 98 Millionen DM eingetreten, wovon 73 Millionen DM für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgeschen sind. Der restliche Betrag von 25 Millionen DM ist als Reserve für etwa eintretende Umprogrammierungen gedacht.

Anläßlich der Behandlung des ERP-Wirtschaftsplans 1967 hat der Bundesrat in einer ausführlichen Entschließung dargelegt, daß nach seiner Auffassung auf folgenden Gebieten eine Verbesserung der Leistungen notwendig erscheint:

- 1. Förderung der Seehafenbetriebe,
- 2. Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft,
- 3. Gewässerreinhaltung.

In ihrer Stellungnahme an den Bundestag hatte die Bundesregierung zugesagt, bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 1968 zu prüfen, ob diesen Anliegen entsprochen werden kann. In den Beratungen des Wirtschafts- und des Verkehrsausschusses ist zum Ausdruck gekommen, daß diesem Wunsch des Bundesrates leider nur in bescheidenem Maße Rechnung getragen wurde. So ist für Maßnahmen zum Zwecke der Luftreinhaltung zwar jetzt wieder ein Betrag von 5 Millionen DM eingestellt, der jedoch durch Bindungsermächtigungen, die mangels eines Ansatzes im Plan 1967 nicht bedient werden konnten, bereits aufgebraucht ist, so daß für weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet keine Mittel zur

ונד

(A) Verfügung stehen. Der Ansatz für Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung ist weiterhin rückläufig.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist daher der Meinung, daß auf diesen Gebieten, deren wesentliche Bedeutung sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung als auch für die Volksgesundheit von niemandem bestritten wird, eine Verbesserung der Ansätze versucht werden müsse. Er schlägt in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsentwurf vor, der Bundesregierung zu empfehlen, in Kap. 2 Tit. 3 Bindungsermächtigungen in Höhe von 10 Millionen DM für die Gewährung von Krediten zur Reinhaltung der Gewässer und in Kap. 2 Tit. 14 Bindungsermächtigungen in Höhe von 5 Millionen DM zur Gewährung von Krediten zur Reinhaltung der Luft auszubringen.

Weiterhin war der Wirtschaftsausschuß der Meinung, daß sichergestellt werden sollte, die sich abzeichnenden Möglichkeiten einer Umstrukturierung in den Steinkohlenbergbaugebieten zu erhalten. Er empfiehlt daher der Bundesregierung, bei Kap. 2 Tit. 12 eine Bindungsermächtigung in Höhe von 45 Millionen DM für Darlehenszusagen auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 vorzunehmen.

Bei den Beratungen des Verkehrsausschusses ist der Wunsch der Küstenländer auf großes Verständnis gestoßen, eine Verbesserung der Förderungsmaßnahmen für die Seehafenbetriebe in Erwägung zu ziehen, um die Wettbewerbsnachteile der deutschen Seehäfen gegenüber ausländischen Konkurrenten, insbesondere gegenüber den Rheinmündungshäfen, in etwa auszugleichen zu versuchen. Wenn der Ausschuß von einer ausdrücklichen Empfehlung hierzu abgesehen hat, so deshalb, weil er sich der Schwierigkeit bewußt war, im Rahmen dieses Wirtschaftsplans eine Deckungsmöglichkeit aufzuzeigen. Desgleichen kam bei den Beratungen im Verkehrsausschuß zum Ausdruck, daß die Streichung der Mittel für die Binnenschiffahrt bedenklich erscheint, nachdem noch nicht abzusehen ist, wann und in welcher Form im Rahmen des verkehrspolitischen Programms der Bundesregierung wirksame Maßnahmen ergriffen werden können, die zu einer Gesundung dieses Bereichs der Verkehrswirtschaft füh-

Abschließend darf ich Ihnen empfehlen, die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Entschließung anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf und damit gegen den ERP-Wirtschaftsplan 1968 keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesschatzminister, der Kollege Schmücker, ist leider durch Nebel in Berlin festgehalten. Er hat mich gebeten, in dieser

spröden Materie für ihn eine Erklärung abzugeben. Ich komme seinem Wunsche in guten Treuen nach. Das Papier, das ich verlese, stammt nicht von mir. Meine Rolle ist in diesem Falle also verhältnismäßig subaltern.

Es handelt sich um den Antrag des Landes Niedersachsen, für die Vertriebenenwirtschaft eine Bindungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM auf das Aufkommen des Jahres 1969 in den Wirtschaftsplan 1968 aufzunehmen. Wie dem Kollegen Schmücker berichtet wurde, ist dieser Antrag bereits in der Sitzung des federführenden Wirtschaftsausschusses von dem Land Baden-Württemberg gestellt worden. Als Begründung wurde angeführt, daß der Baransatz im Wirtschaftsplan 1968 in Höhe von 31,5 Millionen DM nicht mehr vollständig für neue Vorhaben zur Verfügung stünde, da dieser Baransatz bereits in Höhe von 10 Millionen DM zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund einer belegten Bindungsermächtigung im Jahre 1967 herangezogen werden müsse. Die Bindungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM im Jahre 1967 ist aber nicht belegt worden. Der Ansatz des Wirtschaftsplans 1968 steht daher voll und ganz für neue Vorhaben zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg hat auf Grund dieser Erläuterung im Wirtschaftsausschuß seinen Antrag zurückgezogen. Das Land Niedersachsen führt für seinen Antrag eine etwas andere Begründung an.

Zur Kreditversorgung von Unternehmen der Vertriebenenwirtschaft aus dem ERP-Sondervermögen möchte ich folgendes feststellen. Im Jahre 1967 standen 31,5 Millionen DM ERP-Mittel zur Verfügung. Diese ERP-Mittel wurden von der Lastenausgleichsbank mit rund 20 Millionen DM Kapitalmarktmitteln aufgestockt, so daß rund 51 Millionen DM für Zusagen bereitstanden. Diese Aufstockung mit Kapitalmarkimitteln war nur deshalb möglich, weil Minister Schmücker den Zinssatz für ERP-Mittel so weit gesenkt hat, daß aus der Mischung von ERP- und Kapitalmarktmitteln ein Zinssatz für den Endkreditnehmer von 5 bzw. 6 % herauskommt. Im Jahre 1967 hat die Lastenausgleichsbank 40 Millionen DM an Krediten bewilligt. Eingeplant hatte sie 59 Millionen DM.

Aus diesen Zahlen mögen Sie ersehen, meine Herren, daß die Mittel zur Versorgung der Vertriebenenwirtschaft ausreichen, was bei den meisten anderen ERP-Programmen nicht der Fall ist. Minister Schmücker wird auch im Jahre 1968 durch Senkung des ERP-Zinssatzes auf die gleiche Weise helfen. Er bittet Sie, unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes den Antrag auf Aufnahme einer Bindungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM nicht weiter verfolgen zu wollen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Bundesminister.

Ich erteile jetzt das Wort Herrn Staatsminister Dr. Schedl (Bayern).

Dr. Schedl (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Erlauben Sie mir noch einige Bemerkun) (C Anläßlich der Verabschiedung des ERP-Wirtschaftsplans 1967 hat der Deutsche Bundestag eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung ersucht wird, die Mittel im ERP-Wirtschaftsplan künftig auf wenige Schwerpunkte zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu konzentrieren, insbesondere regionale und sektorale Strukturmaßnahmen zu verstärken sowie umfassende Vorschläge zur Beseitigung der Strukturschwierigkeiten im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und in den Förderungsgebieten im Zusammenwirken mit den Ländern vorzulegen.

Der Bundesrat hat in einer Entschließung bei der Beratung des Steinkohleanpassungsgesetzes auf die besonderen Sorgen hingewiesen, die dadurch entstehen, daß Gebiete mit erheblichen Standortvorteilen, wie z. B. das Ruhrgebiet, mit den wirtschaftlich schwachen Gebieten bei der Ansiedlung von Industrien in Konkurrenz treten.

Angesichts dieser Meinungsäußerungen der Gesetzgebungsorgane war ich über die Ausgestaltung des Tit. 8 bei Kap. 2 etwas enttäuscht. Nur dieser Titel kommt ja für Förderungsmaßnahmen in den genannten Gebieten in erheblichem Umfang in Betracht. Ich habe daher bei den Ausschußberatungen nur schweren Herzens darauf verzichtet, durch entsprechende Anträge auf eine Erhöhung dieser Ansätze hinzuwirken, möchte jedoch auch an dieser Stelle noch einmal meine Besorgnis über die Entwicklung der Wirtschaftsförderung in den strukturschwachen Gebieten zum Ausdruck bringen. Es muß verhindert werden, daß diese Räume mit den für sie zur Verfügung stehenden Finanzierungshilfen hoffnungslos ins Hintertreffen geraten.

Voraussichtlich in der nächsten Sitzung wird diesem Hause der Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Investitionshilfegesetzes vorliegen, der für den Bundesschatzminister die Ermächtigung zur Beschaffung weiterer 250 Millionen DM im Wege des Kredits zur Finanzierung von Vorhaben in den Steinkohlenbergbaugebieten, in Berlin, im Zonenrandgebiet und in den Bundesausbaugebieten vorsieht. Dies ist für die Bundesregierung eine Gelegenheit — um mich der Diktion des Herrn Kollegen Dr. Schlegelberger zu bedienen —, die gefährliche Erinnerungslücke zu schließen und zugunsten der strukturschwachen Räume zu beweisen, daß die Bundesregierung bereit ist, zu ihren Zusagen zu stehen.

Präsident Schütz: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 32/1/68 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Druck- (C) sache 32/2/68.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 32/1/68. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 32/2/68. — Das reicht nicht; das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen hat und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 39/68).

Der federführende Agrarausschuß, der Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß empfehlen, die sich aus Drucksache 39/1/68 ergebende Stellungnahme zu beschließen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag unter Ziff. 1 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen für Ziff. 2 a und 2c. — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziff. 2b und 2d. — Auch das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung bleibt jetzt die Empfehlung unter Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er erhebt im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert (Drucksache 47/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 47/1/68 vor.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses unter Buchst. A auf. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I bis IV en bloc abstimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann stimmen wir über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I bis IV gemeinsam ab. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Den Empfehlungen ist zugestimmt worden.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

(D)

(A) Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Drucksache 35/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 35/1/68. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I dieser Drucksache auf. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Drucksache 25/68).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wird dieser Empfehlung widersprochen? - Auch das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

(B)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 46/68).

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt in Drucksache 46/1/68, die Eingangsworte des Entwurfs entsprechend zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? -Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gemäß Art. 76 Abs. 2 gg gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird dieser Ausschußempfeh- (C) lung widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- a) eine dritte Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten,
- b) eine Entschließung des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften über Arzneispezialitäten (Drucksache 28/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 28/1/68 ersichtlich. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 28/1/68 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zulassung von Importsaatgut (Drucksache 41/68).

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

Ich rufe den Punkt 22 auf und verbinde damit gleichzeitig die Punkte 27, 28, 29 und 40 der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis. Die Punkte sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache — III — 1/68 zusammengefaßt.

Punkt 22:

Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln (Drucksache 42/68).

Punkt 27:

Verordnung zur Anderung der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerungsvorschriften — VerstV (Drucksache 646/67).

Punkt 28:

Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (22. LeistungsDV-LA) (Drucksache 31/68).

Punkt 29:

Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber nach § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 (Drucksache 33/68).

(A) Punkt 40:

Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks in Berlin-Moabit, Kruppstraße 2—4 an das Land Berlin (Drucksache 40/68).

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, diesen Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen. Wer diesen Empfehlungen folgen will, der gebe das Handzeichen.

— Das war die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inkraftsetzung der Anderung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Drucksache 637/67).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 637/1/67 vor. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, nach Maßgabe der angenommenen Anderungen der Verordnung zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

(B)

Zweite Verordnung zur Anderung der Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 12/68).

Wenn das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zwölfte Verordnung zur Anderung der Eichordnung (Drucksache 14/68).

Bei Zustimmung zu der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, die Ihnen in Nr. 1 der Drucksache 14/1/68 vorliegt, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Zwölften Verordnung zur Änderung der Eichordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) (Drucksache 257/67, zu Drucksache 257/67).

Vor Eintritt in die Beratung möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Bundesregierung ihre Vorlage vom 17. Mai 1967 durch einen Nachtrag vom 9. Januar 1968 geändert und ergänzt hat, (C) der in der <u>zu</u> Drucksache 257/67 vorliegt. Beide Vorlagen können daher als einheitliches Ganzes behandelt werden.

Die Empfehlung des federführenden Innenausschusses und des Rechtsausschusses zu der ergänzten Regierungsvorlage ersehen Sie aus der Drucksache 257/1/67, über die ich jetzt abstimmen lasse.

Wer dieser **Empfehlung** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 44/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 44/1/68 ersichtlich.

Darf ich bitten, wer zu Ziff. 1 zustimmen will, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Wenn Sie Ziff. 2 und 3, über die wir en bloc abstimmen können, zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung) (Drucksache 435/67 und Drucksache 647/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 435/1/67 (neu) enthalten.

Ich schlage vor, über die Ausschußempfehlungen in der Reihenfolge der Drucksache 435/1/67 (neu) unter I abzustimmen. Ich beginne mit Ziff. 1, der Entschließung. Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Können wir über die Ziff. 2 bis 17 en bloc abstimmen?

(Zustimmung)

— Einwände gibt es nicht. Dann stimmen wir über die Empfehlungen Ziff. 2 bis 17 en bloc ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 18 liegt, wie Sie sehen, ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Wer Ziff. 18 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt rufe ich Ziff. 19 a) aa) auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt 19 a) bb).

Jetzt kommen wir zu Ziff. 19 a) cc) und b) bis 22 g). Können wir en bloc abstimmen? — Kein

(D)

m

(A) Widerspruchi Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 4, §§ 18 und 19 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Drucksache 460/67).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Bei den Punkten 35 bis 39 der Tagesordnung haben wir über Personalien in verschiedenen Gremien zu beschließen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 45/68).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von Vertretern für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 639/67 und Drucksache 15/68).

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Berufung eines Vertreters für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 645/67).

Punkt 38 der Tagesordnung:

Bestellung eines Vertreters für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 53/68).

Punkt 39 der Tagesordnung:

Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BSF) (Drucksache (C) 634/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus den Ihnen vorliegenden verschiedenen Empfehlungsdrucksachen, deren Nummern ich wohl nicht zu zitieren brauche.

Sie wissen, daß Punkt 34 abgesetzt worden ist und wir die Sache in der nächsten Sitzung des Bundesrates in 14 Tagen behandeln werden.

Wird den Empfehlungen der Ausschüsse widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/68).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 1/68 bezeichnet sind, von einer Außerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. — Das ist so beschlossen.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates.

Wegen der Übernahme des Oberamtsrats Bartsch, der zur Zeit im Auschuß für Arbeit und Sozialpolitik tätig ist, in den höheren Dienst haben Besprechungen stattgefunden. Ich schlage Ihnen seine Ernennung zum Reglerungsrat vor. Der Ständige Beirat ist hierzu gehört worden; Einwendungen sind nicht erhoben worden. Bemerken möchte ich noch, daß Herr Bartsch für die spätere Nachfolge im Amt des Leiters des Referats "Verwaltung" vorgesehen ist.

Ich höre keinen Widerspruch. — Ich kann daher Ihre Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt. Die nächste Sitzung berufe ich ein zu Freitag, 23. Februar 1968, 10 Uhr; 9 Uhr Vorbesprechung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.27 Uhr.)

Berichtigung

In der 318. Sitzung ist zu lesen:

Seite 286 B, 2. Zeile: Wegfall der Versicherungspflichtgrenze

Seite 297 D, 17. Zeile: Anderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Seite 298 B, 3. Zeile von unten: Anderung des Personenbeförderungsgesetzes

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)